

Hinweise zur Besteuerung der ZVK-Betriebsrente

Allgemeines

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) in Kraft getreten. Mit dem Alterseinkünftegesetz wird ab 2005 für die **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** und andere vergleichbare Versorgungsbezüge die Besteuerung neu geregelt.

Für Ihre Betriebsrente aus der **umlagefinanzierten** Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskasse gilt jedoch weiterhin im Wesentlichen die bisherige Rechtslage. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer Einkommensteuererklärung die Betriebsrente nicht in Höhe des vollen Rentenanspruchs, sondern nur mit einem geringen Teil hiervon, dem so genannten Ertragsanteil, berücksichtigt wird.

Der Ertragsanteil ist ein gesetzlich festgelegter Prozentsatz der Rente. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentenempfängers bei Beginn des Rentenbezugs. Die Höhe der Prozentsätze wurde durch das Alterseinkünftegesetz herabgesetzt. Betrug beispielsweise der Ertragsanteil beim Rentenbezug ab dem 65. Lebensjahr bisher 27 v.H., so sind dies künftig nur noch 18 v.H. Ob es zu einer tatsächlichen Ertragsanteilsbesteuerung der Betriebsrente kommt, hängt entscheidend davon ab, inwieweit neben den Renteneinkünften noch weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Auskunft zu steuerlichen Fragen

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zu steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte erteilen können. Wenden Sie sich ggf. wegen der konkreten Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z.B. Steuerberater) oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Rentenbezugsmitteilung

Künftig haben neben den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, berufsständischen Versorgungswerken und privaten Versicherungsunternehmen auch die Zusatzversorgungskassen die gesetzliche Verpflichtung (erstmalig für das Jahr 2005), jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle (ZfA) zu übermitteln. Diese stellt dann den Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen her. Es ist vorgesehen, dass die Kasse Rentenbezugsmitteilungen für die Kalenderjahre 2005 - 2008 in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 31.12.2009 an die ZfA übermittelt.

Für die Kalenderjahre ab 2009 wird die Übermittlung dann jeweils entsprechend der gesetzlichen Vorschrift im Folgejahr bis spätestens zum 1. März erfolgen.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Abgabe einer Steuererklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse